

Daten und Fakten: Was ist rechtliche Betreuung?

1. Rechtliche Betreuung: Stärkung und Schutz von Selbstbestimmung und Würde

Menschen können erhebliche Probleme haben, ihr Leben zu regeln und erforderliche Entscheidungen zu treffen. Ursachen sind z.B. eine fortgeschrittene demenzielle Erkrankung, eine schwere seelische Krise oder eine hirnorganische Verletzung, die ihre mentalen bzw. psychosozialen Fähigkeiten beeinträchtigt. In einer solchen Situation bieten rechtliche Betreuer/innen Unterstützung und Schutz: Unterstützung bei der Ausübung von Rechts- und Handlungsfähigkeit und Schutz vor krankheitsbedingter Selbstschädigung oder Missbrauch bzw. Übervorteilung

durch Dritte in einer besonders verletzlichen Lebenslage. Leitbild der rechtlichen Betreuung ist eine selbstbestimmte Lebensführung. Die Entmündigung wurde 1992 abgeschafft und die traditionelle Vormundschaft durch eine staatliche Hilfe ersetzt, die dem Wohl und dem Willen der Person mit Unterstützungsbedarf verpflichtet ist. Die Einführung der rechtlichen Betreuung war ein Meilenstein auf dem Weg zu einem modernen Behindertenrecht in der Bundesrepublik Deutschland.

2. Welche besonderen Merkmale zeichnen die rechtliche Betreuung aus?

Stärkung bzw. Sicherung der Rechts- und Handlungsfähigkeit

Erwachsene Personen sind rechts- und handlungsfähig. Sie entscheiden selbst wo sie wohnen oder arbeiten, bei welcher Bank sie ein Konto eröffnen, welche medizinische Behandlung sie wählen oder auch darüber, wie sie ihr Lebensende gestalten wollen. Rechtliche Betreuer/innen unterstützen Menschen, ihre Angelegenheiten möglichst selbstbestimmt zu regeln. Sie leisten Unterstützung bei der Willensbildung, bei der Entscheidungsfindung und der Umsetzung persönlicher Entscheidungen. Abhängig von der situativen Bedarfslage wählen sie die geeignete Form der Unterstützung: Sie beraten, vermitteln, unterstützen bei der Organisation von Assistenz und Pflege und treffen bei Bedarf auch stellvertretende Entscheidungen für ihre Klient/innen.

Unabhängigkeit

Rechtliche Betreuer/innen agieren unabhängig von Trägern, Diensten und Einrichtungen der Pflege, der Psychiatrie oder Behindertenhilfe. Sie werden – anders als Bevollmächtigte – vom Betreuungsgericht bestellt und beaufsichtigt. Durch ihre Unabhängigkeit können sie konsequent für ihre

Klient/innen Partei ergreifen. Sie unterstützen ihre Klient/innen, eigene Interessen, Rechte und Ansprüche durchzusetzen – auch wenn hierfür eine Konfrontation, z.B. mit einer Sozialbehörde oder einem Pflegeheim, erforderlich ist.

Kompetenz zur rechtswirksamen Stellvertretung

Rechtliche Betreuer/innen tragen eine hohe Verantwortung. Ihr Unterstützungsmandat umfasst Lebenssituationen, die mit einem weitgehenden Verlust des Realitätssinns und der Fähigkeit zur Selbstsorge einhergehen. Wenn Maßnahmen wie Beratung oder Vermittlung nicht greifen, müssen Betreuer/innen auch stellvertretend handeln, um die existenziellen Grundlagen zu sichern und Klient/innen vor Schaden zu bewahren. Wichtig ist hierbei: Vertretung ist nicht gleich Vertretung. In erster Linie ermöglicht die Vertretungsmacht im Rahmen der rechtlichen Betreuung stellvertretendes Handeln im Auftrag der Klient/innen. Nur wenn Klient/innen situativ nicht fähig sind einen solchen Auftrag zu erteilen, müssen Betreuer/innen – nach Maßgabe des individuellen Lebensentwurfs ihrer Klient/innen – ersetzend entscheiden, etwa über die notwendige Beauftragung oder Kündigung eines Pflegedienstes.



Schutzfunktion

Menschen können in eine akute psychische Krise geraten, in der sie den Bezug zu ihrer eigenen Lebensperspektive verlieren und Entscheidungen treffen, die ihre soziale und körperliche Existenz bedrohen. In einer solchen Lage greift die Schutzfunktion rechtlicher Betreuung. Betreuer/innen müssen unter Umständen auch gegen den Willen ihrer Klient/innen Maßnahmen beantragen – z.B. die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus, um Selbstschädigung abzuwenden und die Unversehrtheit der betroffenen Person zu schützen. Vorab müssen sie sorgfältig prüfen, ob der Einsatz einer

Zwangmaßnahme, die nur als allerletztes Mittel in Frage kommt, tatsächlich erforderlich ist: Ist die Maßnahme alternativlos? Verkennt der/die Klient/in krankheitsbedingt die Konsequenzen des eigenen Handelns oder macht er/sie von seinem/ihrer Selbstbestimmungsrecht Gebrauch? In welchem Verhältnis stehen die negativen Folgen und die erhofften positiven Wirkungen einer Zwangsmaßnahme? Rechtliche Betreuer/innen brauchen eine hohe fachliche Kompetenz, um diese Fragen beantworten zu können und Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte auf das absolut notwendige Minimum zu reduzieren.

3. Hohe Verantwortung in Praxis und Politik

Rechtliche Betreuer/innen stehen in großer Verantwortung. Sie müssen alle erforderlichen Schritte unternehmen, um die Selbstbestimmung und Würde ihrer Klient/innen zu stärken und zu sichern.

Aber auch die Politik muss Verantwortung übernehmen und strukturelle Fehlanreize auf Kosten der Selbstbestim-

mung von Menschen in besonders verletzlichen Lebenssituationen abstellen. Noch immer dürfen unqualifizierte Personen über tiefe Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte entscheiden. Noch immer gibt es keine angemessene Infrastruktur für eine unterstützungsorientierte Betreuungspraxis. Hier besteht dringender politischer Handlungsbedarf!

4. Die Forderungen



Professionelle Betreuung, verstanden als sorgfältiger Unterstützungsprozess, braucht Zeit und ist unter den gegebenen Bedingungen schwer umzusetzen. Das Zeitbudget für die beruflich ausgeübte Betreuung beträgt im Durchschnitt 3,2 Stunden pro Klient/in und Monat. Diese knappe Bemessung schafft Anreize für stellvertretendes Handeln ohne fachliche Begründung und ethische Legitimation. Zeit für eine aktivierende Betreuungsarbeit und die hierfür erforderlichen Beratungsprozesse ist nicht vorgesehen. Der BdB setzt sich seit Langem dafür ein, die Rahmenbedingungen für Betreuer/innen zu verbessern und fordert:

- Betreuung muss Profession werden mit einer anerkannten und gesicherten Fachlichkeit sowie gesetzlichen Regelungen zur Berufszulassung und Qualitätssicherung.
- Die Stundenansätze müssen von 3,2 auf mindestens 5,0 Stunden angehoben werden.
- Die Vergütung muss in einem ersten Schritt auf 54 und mittelfristig auf 70 Euro / Stunde angepasst werden.

WEITERE INFORMATIONEN

- Kompass: Fachzeitschrift für Betreuungsmanagement. Ausgabe 1/2015: Schwerpunktthema „Qualität in der Betreuung. Wie kommen Anspruch, Leistung und Rahmenbedingungen zusammen?“
- Laviziano, Alexander: Was ist rechtliche Betreuung? In: Qualität therapeutischer Beziehung. Herausgegeben von der Aktion Psychisch Kranke. Bonn 2015
- Roder, Angela: Betreuungsmanagement. In: Sonderausgabe bdbaspekte 79/2009
- Wendt, Wolf Rainer: Der kleine Unterschied: (Be)sorgung und (Ver)sorgung. In: kompass 2/2014

Bundesverband der Berufsbetreuer/innen e.V.

Schmiedestraße 2, 20095 Hamburg

www.bdb-ev.de, info@bdb-ev.de

Tel. (0 40) 38 62 90 30, Fax (0 40) 38 62 90 32